

OÖ ZIVIL-INVALIDENVERBAND

Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung

OÖZIV
SONDER
AUSGABE

BEHINDERUNG DARF KEIN HANDICAP SEIN

PARKAUSWEIS

REGELUNGEN AB 1. JÄNNER 2014





Editorial

Liebe Mitglieder!

Mit Beginn des Jahres 2014 gab es Veränderungen bei den Regelungen zum so genannten „Parkausweis“, der nach den gesetzlichen Bestimmungen im § 29b der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgestellt wird.

Es ist uns daher ein Anliegen, alle unsere Mitglieder über diese Neuerungen zu informieren, um dadurch für etwas mehr Klarheit zu sorgen.

In der vorliegenden Sonderausgabe unserer Zeitung haben wir mit Unterstützung vieler unserer ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater die häufigsten Fragen sowie deren Antworten zusammengefasst.

Diese Zusammenstellung kann nicht vollständig sein, da wir aus den täglichen Gesprächen wissen, dass immer wieder neue Situationen eintreten, zu denen wir befragt werden.

Wir hoffen aber, dass wir Ihnen mit dieser Ausgabe die wichtigsten Antworten geben können.

Für weitere Fragen aber auch für Hilfe bei den Antragstellungen stehen Ihnen die Beratungspersonen in unseren Orts- und Bezirksgruppen gerne zur Verfügung. Scheuen Sie sich nicht, diese zu kontaktieren – gerne können Sie sich mit Ihrem Anliegen auch an das Büro der Landesleitung wenden.

Wir freuen uns wenn Sie diese Sonderausgabe an Personen weitergeben, die ebenfalls von dieser Thematik betroffen sind.

DSA Michael Leitner / Geschäftsführung

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:

OÖ Zivil-Invalidenverband (OÖZIV)

Gewerbepark Urfahr 6/1 · 4040 Linz · Tel. 0732 / 341146
Fax: 0732 / 341146 - 4 · office@ooe-ziv.at · www.ooe-ziv.at

Landesobmann: Dr. Gerhard Mayr / Geschäftsführer:
DSA Michael Leitner / Redaktion: DSA Michael Leitner,
Mag.^a (FH) Katharina Gruber

Verleger, Layout und Satz: 1st Company Werbe- und
Handelsagentur GmbH · Schmidham 2 · 4870 Vöcklamarkt
Tel. 0699 / 18999905 · www.1stcompany.at

Druck: TRAUNER DRUCK GmbH & Co KG
www.traunerdruck.at

Verlags- und Erscheinungsort:
A-4040 Linz / Vertriebspostamt: A-4040 Linz

Fotonachweis: OÖZIV eigene, shutterstock.com

Die Zeitschrift erscheint in vier Einzelheften pro Jahr und dient vorwiegend der Information an die Mitglieder und sonstige Interessierte. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die ausschließliche Meinung des Autors/der Autorin wieder, die nicht mit jener der Redaktion übereinstimmen muss. Die Redaktion übernimmt keine Gewähr über unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Redaktion behält sich das Recht zur Kürzung für Leserbriefe und Berichte vor. Das ausschließliche Recht der Verbreitung und Vervielfältigung der in der Zeitschrift gedruckten Beiträge und Fotos sowie die Verwendung für fremdsprachige Ausgaben wird vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Erlaubnis der Redaktion.

Es kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der bereitgestellten Informationen übernommen werden.

Parkausweis

nach § 29b StVO (Straßenverkehrsordnung)

Regelungen ab 1. Jänner 2014

Wer bekommt einen Ausweis nach § 29b der StVO („Parkausweis“)?

Bis Ende 2013 war die Voraussetzung für diesen Ausweis eine „dauernd starke Gehbehinderung“. Nunmehr wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen erweitert.

Ab 1. Jänner 2014 erhalten Personen, die einen Behindertenpass besitzen, in denen die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ vermerkt ist, diesen Ausweis.

Hinweis: Die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitschädigung oder Blindheit“ ist der neuen Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ gleichzuhalten.

Wer bekommt diese „Zusatzeintragung“?

Inhaberinnen oder Inhaber eines Behindertenpasses erhalten die Zusatzeintragung „die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar“, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Vollendung des 36. Lebensmonates und
- Erhebliche Einschränkungen der Funktionen der unteren Extremitäten (Beine) oder
- Erhebliche Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit oder
- Erhebliche Einschränkungen psychischer, neurologischer oder intellektueller Fähigkeiten oder
- Eine schwere anhaltende Erkrankung des Immunsystems oder
- Eine hochgradige Sehbehinderung, Blindheit oder Taubheit.



Die Grundlage für die Beurteilung, ob diese genannten Voraussetzungen vorliegen, bildet ein Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen des Bundessozialamtes.

Das bedeutet, dass Sie diese Eintragung nur nach einer ärztlichen Untersuchung erhalten können.

Unter Umständen kann im Rahmen dieser ärztlichen Untersuchung auch veranlasst werden zu prüfen, ob die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges auch weiterhin gegeben ist.



Kann der Parkausweis auch für Kinder ausgestellt werden?

Ja, aber nur dann, wenn das 36. Lebensmonat (drittes Lebensjahr) vollendet ist und ein Behindertenpass mit der Zusatzeintragung „die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar“ vorliegt.

Ich habe keinen Führerschein, kann ich den Parkausweis trotzdem erhalten?

Wenn die anderen Voraussetzungen vorliegen, kann der Parkausweis sowohl für Personen mit Behinderung ausgestellt werden, die selbst ein KFZ lenken als auch für Personen mit Behinderung, die ein KFZ nur als Mitfahrer benützen.

Ich habe einen Parkausweis, aber keinen Behindertenpass. Was ist zu tun?

Wenn dieser Parkausweis ab dem 1. Jänner 2001 ausgestellt wurde und die Anspruchsvoraussetzungen noch immer vorliegen, besteht kein Handlungsbedarf. Sie können aber zusätzlich den Behindertenpass beantragen – nähere Informationen darüber und über die Vor- und Nachteile des Behindertenpasses erhalten Sie beim OÖZIV bzw. dessen ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern.

Wurde der Parkausweis vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellt, so verliert er mit spätestens 31. Dezember 2015 seine Gültigkeit. Wenn Sie zu diesem Zeitpunkt weiter einen Parkausweis besitzen möchten, müssen Sie rechtzeitig vorher den Behindertenpass samt der Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel beantragen. Erst dann kann Ihnen wieder ein neuer Parkausweis ausgestellt werden.

Ich habe einen Behindertenpass, aber (noch) keinen Parkausweis. Was ist zu tun?

Wenn im Behindertenpass die Zusatzeintragung über die „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ eingetragen ist, dann haben Sie einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Parkausweises. Der Parkausweis muss beim Bundessozialamt mit einem Formular beantragt werden. Dabei ist es sinnvoll, die Nummer des Behindertenpasses gleich mit anzuführen.

Gibt es diese Zusatzeintragung (noch) nicht, dann muss vor dem Parkausweis diese Zusatzeintragung beim Bundessozialamt beantragt werden.

Wie lange gilt der bisherige Parkausweis?

Jene Ausweise, die vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellt wurden (und somit noch nicht den EU-Vorgaben entsprechen und daher kein Foto haben) gelten nur mehr bis zum 31. Dezember 2015. Ab 2016 sind diese Ausweise ungültig. Wenn ein Parkausweis seit dem 1. Jänner 2001 ausgestellt worden ist, bleibt dieser weiterhin (unbeschränkt) gültig.

Muss ich meinen Parkausweis umtauschen, und wenn ja, wann?

Wenn ihr Parkausweis vor dem Jahr 2001 ausgestellt wurde, dann können Sie diesen noch bis Ende des Jahres 2015 verwenden. Anschließend ist er ungültig. Wir empfehlen Ihnen daher, spätestens bis zu diesem Zeitpunkt einen neuen Parkausweis zu beantragen. Den Antrag stellen Sie beim Bundessozialamt.

Ist ihr Parkausweis ab dem Jahr 2001 ausgestellt, ist ein Umtausch nicht notwendig.

Mein Parkausweis wurde von der Bezirkshauptmannschaft ausgestellt, ist aber schon fast unlesbar. Wie bekomme ich einen lesbaren?

Die Ausstellung eines Duplikates, die Abänderung von Eintragungen oder sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Parkausweis, dessen Original von einer Bezirkshauptmannschaft oder von einem Magistrat ausgestellt wurde, ist – mangels Zuständigkeit – durch das Bundessozialamt nicht möglich. In diesen Fällen muss der Parkausweis neu beim Bundessozialamt beantragt werden. Achtung: Beachten Sie bitte, dass Sie vom Bundessozialamt den Parkausweis nur erhalten, wenn Sie auch einen Behindertenpass mit der Zusatzeintragung, dass Ihnen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist, besitzen. Ist dies noch nicht der Fall, müssen Sie vorher entweder den Behindertenpass oder die Zusatzeintragung beim Bundessozialamt beantragen. Parkausweise, die vor dem 1.1.2001 ausgestellt wurden, verlieren mit Ablauf des 31.12.15 ihre Gültigkeit und müssen beim Bundessozialamt neu beantragt werden.

Wie muss ich den Parkausweis beantragen?

Das Bundessozialamt hat dafür ein Formular aufgelegt, das in ganz Österreich einheitlich ist. Dieses Formular gibt es auf der Homepage des Bundessozialamtes. Auch der OÖZIV kann Ihnen das Formular entweder per E-Mail oder per Post zusenden. Unsere ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater haben dieses Formular ebenfalls und sind gerne bereit, Ihnen dabei behilflich zu sein. Wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist, muss dieses mit den notwendigen Beilagen an die jeweilige Landesstelle des Bundessozialamtes gesandt werden.

Welche Beilagen sind für den Antrag notwendig?

Ein aktuelles Passfoto, das nicht älter als sechs Monate ist, muss unbedingt beigelegt werden. Auf der Rückseite des Fotos müssen Name und Geburtsdatum notiert werden.

Achtung: Farbfotokopien werden vom Bundessozialamt nicht anerkannt.

Sollten Sie einen akademischen Grad besitzen, muss dieser ebenfalls in einer Beilage nachgewiesen werden.

Sonstige Beilagen, wie zB der Beststellungsbeschluss zum Sachwalter usw. müssen in Kopie mit dem Antrag abgegeben werden.

Was kostet die Ausstellung des Parkausweises?

Seit der Neuregelung ab 1. Jänner 2014 ist die Ausstellung eines Parkausweises genauso wie die Ausstellung eines Behindertenpasses gebührenfrei.

Wie lange steht mir der Parkausweis zu?

Wenn der Parkausweis nicht wegen der Ausstellung vor dem Jahr 2001 ungültig wird, dann können Sie ihn verwenden, solange die Behinderung bzw. die Zusatzeintragung im Behindertenpass vorliegen.

Wenn die jeweilige Behinderung, die Anlass für die (damalige) Ausstellung des Parkausweises war, wegfällt, muss der Parkausweis an die Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückgegeben werden. Die Rückgabe muss normalerweise bei dem Amt erfolgen, das den Ausweis ausgestellt hat.

Die Ausgabe und die Einziehung von Ausweisen kann unmittelbar durch Bundesbehörden erfolgen.

Halten und Parken – wozu berechtigt der Parkausweis?

Inhaber eines Parkausweises dürfen

- auf Straßenstellen, an denen durch Verkehrszeichen ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist sowie
- in zweiter Spur mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- und Einsteigen halten.

Diese Regelung beinhaltet auch die Zeit für das Aus- oder Einladen der für den Ausweisinhaber notwendigen Behelfe (zB Rollstuhl) für die Dauer dieser Tätigkeit.

Beim Halten des Fahrzeuges muss der Inhaber des Parkausweises diesen den Straßenaufsichtsorganen auf Verlangen vorweisen.

Inhaber eines Parkausweises dürfen das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug außerdem

- auf Straßenstellen, an denen ein Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist,
- in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung (gebührenfrei),
- in einer Fußgängerzone, in der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, parken.

Diese Aufzählung gilt auch für Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Parkausweises befördern. Achtung: Der Parkausweis ist nur gültig wenn sich der Inhaber/die Inhaberin des Parkausweises im Fahrzeug (als Lenkerin/Lenker oder Mitfahrerin/Mitfahrer) ist bzw. abgeholt wird. Werden zB Erledigungen für den Inhaber/die Inhaberin des Parkausweises besorgt, dann ist die Verwendung des Parkausweises in keinem Fall zulässig. Die Kontrollen in diese Richtung wurden in letzter Zeit verschärft und es ist mit erheblichen Konsequenzen zu rechnen (auch für den Inhaber/die Inhaberin des Parkausweises ist mit Konsequenzen zu rechnen).

Halten und Parken auf einem speziell gekennzeichneten Behindertenparkplatz?

Diese Parkplätze sind auf Grund der Notwendigkeit für schwer gehbehinderte Personen oder Rollstuhlfahrer extra breiter angelegt als andere. Mit dem Parkausweis nach § 29b StVO darf auf diesen Parkplätzen das Fahrzeug abgestellt werden. Auf Grund der neuen Regelungen ab 1.1.2014 erweitert sich der Personenkreis, die den Parkausweis erhalten (können). Diese benötigen oftmals aber keinen extra breiten Parkplatz, den jedoch zum Beispiel Benutzerinnen und Benutzer eines Rollstuhles brauchen, um diesen auszuladen und zusammenzubauen. Nach Möglichkeit sollte dieser Aspekt bei der Wahl des Parkplatzes mit einbezogen werden. Das bedeutet, dass die extra breiten Parkplätze jenen Menschen mit Behinderung überlassen werden sollten, die diese benötigen um samt Rollstuhl oder Gehhilfen sicher ein- und aussteigen zu können. Alle anderen Vergünstigungen und Berechtigungen (wie zB kostenloses Parken in Gebührenzonen usw.) können von sämtlichen Inhaberinnen und Inhabern des Parkausweises in Anspruch genommen werden.



Wie und wo ist der Parkausweis anzubringen?

Bei Inanspruchnahme der erwähnten Halte- und Park erleichterungen ist es notwendig, beim Parken den Ausweis im mehrspurigen Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen (vgl. eine Parkuhr) und beim Halten auf Verlangen vorzuzeigen.

Achtung: Bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist der Parkausweis nur gültig wenn dieser, wie vorgeschrieben, gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist. Sollte der Ausweis zwar im Fahrzeug, jedoch an anderer Stelle (zB hinter einem seitlichen Fenster) angebracht sein, wird dies strafrechtlich behandelt als ob KEIN Parkausweis vorhanden wäre. Ausnahmen werden hier von den Strafbehörden in der Regel nicht gemacht. Beim Parken von anderen Fahrzeugen muss der Parkausweis an einer sonst geeigneten Stelle gut sichtbar angebracht werden.

Ich habe die Ausstellung des Parkausweises bereits beantragt. Darf ich die Rechte bereits vor der Ausstellung des Parkausweises in Anspruch nehmen?

Nein auf keinen Fall! Die Ausnahmen zum Halten und Parken (siehe oben) sind Inhabern eines Parkausweises vorbehalten. Auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Parkausweises vorliegen ersetzt der Behindertenpass mit Zusatzeintragung keinesfalls den Parkausweis (auch nicht zwischen Antragstellung und Ausstellung)!

Gibt es sonstige Vergünstigungen durch den Parkausweis?

Der Parkausweis dient als Nachweis der dauerhaften Mobilitätseinschränkung für:

- die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer
- die erstmalige und kostenlose Bestellung eines Euro-Schlüssels (Eurokey)
- steuerliche Absetzmöglichkeiten, wie zB KFZ-Pauschale, große Pendlerpauschale usw.
- das Ansuchen auf einen Behindertenparkplatz
- das Ansuchen um finanzielle Unterstützungen für die Adaptierung von Kraftfahrzeugen
- ermäßigten Mitgliedsbeitrag bei ÖAMTC und ARBÖ

Gibt es Vergünstigungen durch die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ in den Behindertenpass im Zusammenhang mit dem Parkausweis?

Der Behindertenpass dient als Nachweis der dauerhaften Mobilitätseinschränkung für:

- Gratisvignette der ASFINAG für den PKW (Sofern der PKW auf die behinderte Person angemeldet ist.)
- Zuschuss zum PKW für Menschen mit Behinderungen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (bis zu € 2.100,-- + Adaptierungskosten)
- Zuschuss zu den Führerscheinkosten für Menschen mit Behinderungen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen
- Zinsenloses Darlehen zur Anschaffung eines PKWs für Menschen mit Behinderungen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen

Über weitere Möglichkeiten informiert Sie der OÖZIV mit seinen Beraterinnen und Beratern gerne in einem persönlichen Gespräch!

OÖ Zivil-Invalidenverband

Gewerbepark Urfahr 6/1 | 4040 Linz

Tel.: 0732 / 341146 | Fax: DW - 4 | office@ooe-ziv.at

www.ooe-ziv.at



complemento²⁰¹⁴

Positive Beispiele motivieren und stecken andere an, es gleichzutun. Der OÖZIV holt mit seiner Auszeichnung „complemento“ alle jene vor den Vorhang, die sich in Oberösterreich besonders für Menschen mit Behinderung einsetzen. Damit wird besonderes Engagement, das oft in aller Stille abläuft, öffentlich gewürdigt und wertgeschätzt.

Die Auszeichnung wird alle zwei Jahre in folgenden vier Kategorien vergeben:

- Wirtschaft
- Einzelpersonen
- Freizeit und gesellschaftliche Integration
- Ämter, Behörden und Körperschaften

Einsendeschluss ist der 31. Juli 2014

Nähere Informationen unter

OÖ Zivil-Invalidenverband (OÖZIV)

Gewerbepark Urfahr 6/1 · 4040 Linz

Tel. 0732 / 341146

Mail: office@ooe-ziv.at

www.ooe-ziv.at



UNSERE ANSPRECHPARTNER IN DEN ORTS- UND BEZIRKSGRUPPEN

Attersee/Mondsee

Kontakt über OÖZIV Landesleitung
Tel. 0732/341146

Bad Goisern

Monika Pfandl
Tel. 0664/5763632

Bad Hall

Lore Decker · Tel. 07258/7822

Braunau

Georg Sporer · Tel. 0680/1419270

Ebensee

Rosa Oberegger · Tel. 06133/5503

Freistadt

Ernst Moßbauer · Tel. 07261/7292

Gaspoltshofen

Manfred Grausgruber
Tel. 0664/7939011

Gmunden

Erna Grininger
Tel. 07612/64635 oder 0664/73405177

Grieskirchen/Eferding

August Anezeder
Tel. 0650/6042240

Kirchdorf

Christine Weingärtner
Tel. 0664/6366536

Linz und Umgebung

Susanne Masilko
Tel. 07234/87806

Perg

Johann Max Enzendorfer
Tel. 0664/3364931

Ried/Schärding

Josef Lang
Tel. 0664/1142832

Rohrbach

Ing. Hermann Traxler
Tel. 0664/4616197

Schwanenstadt

Edith Philipps
Tel. 0699/11878110

Steyr

Erika Strutzenberger
Tel. 0699/81457990

Traunkreis/Region Linz-Land

Hermann Schmid
Tel. 0664/1019511

Vöcklabruck

Marianne Lindner
Tel. 0664/73883216

Wels

Adele Podlaha
Tel. 07242/51494 oder 0664/2714811

